"Beethovenstr. – Mozartstraße tlw. Flur 4" von 16.7.1988

AUSSCHNITT AUS DEM GESAMTFLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT RUNKEL STADTTEIL ENNERICH VOM 21.9.1977

M = 1 : 10 000

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAU-WEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST-GRÖSSE DER BAUGRUND-STÜCKE
			ZAHL DER VOLLGESCHOSSE				GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL	
			HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE				
			HÖCHST	ZWING	HÖCHST	ZWING	GRZ	GFZ	
○	WA	O	II		I		0.4	0.8	
○									
○									
○									
○									

BAUGRENZE

HAUPTFIRSTRICHTUNG

O = OFFENE BAUWEISE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE (GEM. § 9 (1) NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)

STRASSEN UND WEGE — EINFAHRT

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PFLANZFLÄCHE (GEM. § 9 (1) 25 UND ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEM. § 9 (1) 25 a UND ABS. 6 BAUGB)

BÄUME STRÄUCHER

ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZWAR AUF JE 10.00 M MIND. 1 GROSSKRONIGER LAUBBAUM UND DAZWISCHEN PRO QM MIND. 1 STRAUCH.

BÄUME – LINDE, BERGAHORN, EBERESCHE, EICHE

STRÄUCHER – LIGUSTER, HAINBUCHE, HARTRIEGEL, FELDAHORN, HASELNUSS

P6 PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

KANAL

DIE GEM. § 9 (1) 26 BAUGB ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGELEGTEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
ZUFAHRTEN - STELLFLÄCHEN U. PARKPLÄTZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSART AUSZUFÜHREN.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO

KENNZIFFER	○	○	○	○	
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 20° - 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG				
MAX. MÖGL. FLACHDACHANTEIL					
HAUPTGEBÄUDE	30 %				
NEBENGEBÄUDE	100 %				
GARAGEN	100 %				
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL, FARBTON DUNKEL				
MAX. TRAUFHÖHE	6.00 M		VON OKF. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0.50) BIS ZUM AUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND.		
MAX. FIRSTHÖHE	9.50 M		VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0.50)		
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX 1.00 M SONST. 1.50 M HÖHE, ANSCHLUSS DER STRASSENEINFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN.				
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5.00 M AB GRENZE MINDESTENS 1 BAUM BEI ÜBER 25.00 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND BEI ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN.				

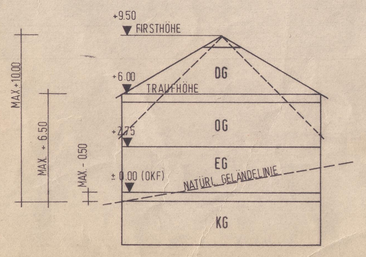

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 4.2.1987

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGB AM 3.3.1987

BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 BAUGB ~~DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ODER UND~~ DURCH OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM 16.11.1987 BIS 27.11.1987

BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 2.12.1987

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEM. § 3 (2) BAUGB AM 2.12.1987

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG AM 2.2.1988

OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 10.2.1988 BIS 11.3.1988

BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.4.1988

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG AM 27.4.1988

STADT RUNKEL AN DER LAHN

RUNKEL, DEN 02. Mai 1988

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK – BZW. ANZEIGEVERMERK GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 20. JUNI 1988
Az.: 34 - 61 d 04/01 -
Der Regierungspräsident in Gießen
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN GIESSEN

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 11 (2) BAUGB BZW. DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB

STADT RUNKEL AN DER LAHN

AM 16. Juli 1988

BÜRGERMEISTER

16.7.88

48

BEBAUUNGSPLAN "BEETHOVENSTRASSE MOZARTSTRASSE" - TLW: „FLUR 4"

M = 1 : 1 000

STADT	RUNKEL
STADTTEIL	ENNERICH
KREIS	LIMBURG / WEILBURG

BEARBEITET:

LIMBURG, DEN 5.5.1988

LANDKREIS LIMBURG/WEILBURG
BAU- UND UMWELTAMT
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG

B A U R A T

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH	IN DER FASSUNG VOM (BGBL. I. S. 2191)	8. 12. 1986
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	IN DER FASSUNG VOM (BGBL. I S. 1763)	15. 9. 1977
3. PLANZEICHENVERORDNUNG	IN DER FASSUNG VOM (BGBL. I. S. 833)	30. 7. 1981
4. HESS. BAUORDNUNG	IN DER FASSUNG VOM (GVBL. 1978 I. S. 2)	16. 12. 1977

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEKANNTMACHUNG, DER GENEHMIGUNG BZW. DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM 16. Juli 1988 RECHTSVERBINDLICH

STADT RUNKEL AN DER LAHN

BÜRGERMEISTER